

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Wiedergeben zu Karlsruhe, Samstag den 3. September 1910.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Urkunden nach dem Vorbild, sowie die nicht auf Ausstellung oder Festnahme gerichtete Sub. betreffend

Bekanntmachung.

(Vom 15. August 1910.)

Die Urkunden nach dem Vorbild, soweit sie nicht auf Ausstellung oder Festnahme gerichtet sind, betreffend.

Die Bekanntmachung vom 1. August 1905, die Urkunden nach dem Vorbild, soweit sie nicht auf Ausstellung oder Festnahme gerichtet sind, betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 392), entspricht nicht mehr in allen Punkten dem gegenwärtigen Stande des internationalen Rechtsverkehrs. Es wird daher anderweit folgendes bestimmt:

I. Rechtshilfe.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

1. Die nachfolgenden Vorschriften beziehen sich auf die Ersuchen um Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen im Auslande (Rechtshilfe), gleichviel ob es sich um Angelegenheiten der freiwilligen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt und ob die Ersuchen von einem Gerichte, von einer Staatsanwaltschaft oder von einem Notariat ausgehen.

Beauftragter
Kanzler des
Justizministeriums.

2. In aussonderlich wichtigen Sachen sind die Ersuchen um Rechtshilfe, soweit sie nicht unmittelbar an österreichische oder schweizerische Behörden (vergleiche § 42 Österreich, § 47 Schweiz) gerichtet werden, sowie die Berichte an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten nicht von den Konsuln, sondern von den beteiligten Staatsanwälten zu erlassen.

§ 2.

1. Die Ersuchen um Rechtshilfe sind in deutscher Sprache abzufassen und mit deutlichen Buchstaben (vergleiche aber wegen der äußeren Merkmale § 5 Absatz 1 und wegen der Wiederholungs- und Erweichungsstellen § 10)

Form der Urkunden.